

Gebührenregelungen

Teil 2: Maßnahmen bei Vertragsschluss

Die Annahme eines Auftrags hat vielfältige Auswirkungen auf verschiedenste Rechtsgebiete. Unwirksamkeit des Auftrags und Haftung des Steuerberaters können die Folge sein. Gleiches gilt für die Ablehnung eines Auftrags. Wird sie nicht unverzüglich und unmissverständlich erklärt, kann der Steuerberater haften, ohne in der Sache selbst jemals tätig geworden zu sein. Wenn Sie folgende Aspekte bei Vertragsschluss beachten, bleiben Sie vor bösen Überraschungen bewahrt.

Identifizierung des Vertragspartners nach § 3 GwG

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 GwG sind Steuerberater verpflichtet, ihre Mandanten zu identifizieren, d.h. deren Identität durch Erheben von Angaben festzustellen, § 1 GwG. Dabei müssen sie bestimmte Auflagen und Aufgaben beachten und erfüllen (z.B. §§ 3, 4, 8 GwG). Diese Pflicht besteht zum Beispiel bei jeder Begründung einer auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung. Auf Dauer angelegt ist aber nur der Steuerberatungsvertrag als Dienstvertrag. Für Werkverträge gilt die Identifizierungspflicht nach dem GwG demnach nicht.

Die neue Gesetzeslage verlangt, dass sich Steuerberater noch genauer über die Identität ihres Mandanten informieren

Durch das »Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens« (BGBl. I 2016, S. 1679 ff.) gewinnt die Identifizierung des Mandanten erheblich an Bedeutung. Nach dem neu eingeführten § 87d Abs. 2 AO sind Steuerberater zum Beispiel verpflichtet, sich vor Übermittlung der Daten an das Finanzamt, etwa bei der Jahressteuererklärung, Gewissheit über Person und Anschrift des Mandanten zu verschaffen. Missachtet der Steuerberater diese Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig, haftet er, soweit durch die Datenübermittlung eine Steuerverkürzung oder ein zu Unrecht erlangter Steuervorteil des Mandanten eintritt (§ 72a Abs. 2 AO).

Ausschluss einer Interessenkollision

Nach § 6 Abs. 1 und 2 BOSTB darf ein Steuerberater mehrere Auftraggeber vertreten und beraten, sofern ein gemeinsamer Auftrag erteilt wurde. Bestehen gegensätzliche Interessen, darf der Steuerberater nicht tätig werden. Übt der Berater seine Tätigkeit selbständig, in einer Angestelltenposition oder in freier Mitarbeit aus, muss er nach § 8 BOSTB sicherstellen, dass die Erfüllung der Berufspflichten nicht behindert wird.

Das gilt nicht, wenn alle Auftraggeber mit der Tätigkeit einverstanden sind, siehe § 6 Abs. 2 BOSTB.

Fristen

Die Unterlagen des Mandanten sind sorgfältig daraufhin zu prüfen, ob sie Fristen enthalten. Diese sind zu notieren, zudem ist zu prüfen, welche Handlungspflichten und/oder Haftungsrisiken sich daraus ergeben.

Festlegung Auftragsumfang

Tipp:
Zur eigenen Absicherung sollte der Auftragsumfang in den Steuerberatungsvertrag aufgenommen werden

Die Bestimmung des Auftragsumfangs und -inhalts ist haftungs- und gebührenrechtlich von zentraler Bedeutung. Nicht selten scheitern Steuerberater bei der gerichtlichen Durchsetzung von Honoraren bereits am Nachweis eines entsprechenden Auftrags. Daher sollten die wichtigsten Auftragsinhalte explizit beschrieben werden, am besten mit der Möglichkeit, diese durch Ankreuzen zu markieren.

Auch gegenüber Haftungsansprüchen lässt sich mit Hilfe des schriftlichen Auftrags leicht nachweisen, womit der Steuerberater beauftragt war und womit nicht. Am besten wird der Auftragsumfang in den Steuerberatungsvertrag aufgenommen, der später durch Unterschrift der Vertragsparteien Verbindlichkeit für beide erlangt. Er ist deshalb möglichst präzise zu formulieren. Ein ausführliches Vertragsmuster findet sich unter www.stbdirekt.de unter StBdirekt-Nr. 015875.

Festlegung des Honorars

Für die Abrechnung von Vorbehaltsaufgaben gilt die StBVV kraft Gesetzes. Ob die danach zu berechnenden Gebühren zu einem positiven Deckungsbeitrag führen, lässt sich durch eine Vorkalkulation feststellen.

Vorkalkulation

Mit Hilfe der Vorkalkulation ist es möglich, die Umsätze in den einzelnen Geschäftsfeldern und den Kanzleiumsatz insgesamt als Plangrößen zu ermitteln und den Gemeinkostenzuschlag sowie den Zuschlag für kalkulatorische Kosten auf die produktiven Personalkosten in einer einfachen, Excel-gestützten Rechnung relativ genau zu ermitteln und so ein Planungs- und Kontrollinstrument zu implementieren (Gilgan / Hrsgr., Steuerberatung 2020, Rz. 1088). Lässt sich dieser Wert mit den gesetzlichen Gebühren nicht erreichen, sollte der Auftrag abgelehnt oder auf Grundlage einer Honorarvereinbarung angenommen werden.

Honorarvereinbarungen

Ergibt sich im Rahmen der Vorkalkulation, dass der Auftrag zu den gesetzlichen Gebühren keinen Deckungsbeitrag liefert, kann eine Honorarvereinbarung abgeschlossen werden. Hier ist zunächst § 4 StBVV zu nennen, der es ermöglicht, die gesetzlichen Höchstgebühren zu überschreiten. Neben den Formvorschriften ist die ab Juni 2016 geltende Hinweispflicht nach § 4 Abs. 4 StBVV zu beachten. Danach müssen

Tipp:

Nach den Formvorschriften ist die ab Juni 2016 geltende Hinweispflicht nach § 4 Abs. 4 StBVV zu beachten

Steuerberater in Textform darauf hinweisen, dass höhere und unter den in § 4 Abs. 3 StBVV genannten Bedingungen ausnahmsweise auch geringere Gebühren vereinbart werden können. Fehlte ein entsprechender Hinweis oder könnte er nicht nachgewiesen werden, wäre die Vereinbarung unwirksam und der Steuerberater könnte nur die gesetzlichen Gebühren verlangen. Das Erfolgshonorar nach § 9a StBerG wäre ebenfalls zu prüfen.

Eine Pauschalhonorarvereinbarung nach § 14 StBVV eignet sich hier nicht, da sie nicht der Abrechnung einer höheren Gebühr dient, sondern der Abrechnungsvereinfachung der gesetzlichen Gebühren.

Abrechnung vereinbarter Tätigkeiten nach § 57 Abs. 3 StBerG

Für vereinbarte Tätigkeiten gilt die StBVV nicht, § 1 Abs. 1 StBVV. Insoweit muss mit dem Mandanten eine Honorarvereinbarung getroffen werden (siehe Schweitzer Thema 01/2017, Kapitel »Besprechung der Abrechnungsgrundlagen«).

Auftragsannahme/Auftragsablehnung

Die Annahme von Mandaten muss durch einen Steuerberater oder einen sozietätsfähigen Berufsträger erfolgen, § 3 Abs. 2 BOSTB. Das gehört zur Eigenverantwortlichkeit der Berufsausübung nach § 57 Abs. 1 StBerG und korrespondiert mit den Regeln des Qualitätsmanagements, wonach die Auftragsannahme zu den Managementprozessen zählt, die der Kanzleileitung obliegen.

Besonders brisant ist dies vor dem Hintergrund des § 63 StBerG, wonach die Auftragsablehnung unverzüglich zu erklären ist. Bei einer schuldhaften Verzögerung dieser Erklärung macht sich der Steuerberater schadensersatzpflichtig.

Auftragsdokumentation

Vielfach ist nicht streitig, ob ein Steuerberatungsvertrag zustande gekommen ist, sondern vielmehr, welchen Inhalt er hat (siehe oben unter »Festlegung Auftragsumfang«). Das ist haftungsrechtlich insofern von Bedeutung, als die Beratung nur im Rahmen des Auftrags geschuldet wird (sogenanntes beschränktes Mandat). Ist der Auftrag nicht dokumentiert, können schnell Unklarheiten über den Auftragsumfang entstehen. Kommt es zu Streitigkeiten über das Honorar, obliegt dem Steuerberater die Darlegungs- und Beweislast, wann und in welchem Umfang eine Beratung und Belehrung des Mandanten stattgefunden hat. Da die Beratungen oftmals schon längere Zeit zurückliegen, ist es dem Steuerberater ohne Dokumentation in der Regel nur sehr schwer möglich, der ihm obliegenden Darlegungs- und Beweislast im Haftpflichtprozess nachzukommen.

Der Steuerberatungsvertrag ist gleichzeitig auch Rechtsgrundlage für den Honoraranspruch. Lässt sich der Auftrag nicht nachweisen, ist der Honoraranspruch nicht durchsetzbar. Denn auch für das Bestehen des Honoraranspruchs trägt der Steuerberater die Darlegungs- und Beweislast.

Im Zweifelsfalle liegt die Darlegungs- und Beweislast über den Umfang des Auftrags beim Steuerberater

Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB)

Vorsicht ist bei der Verwendung von AAB geboten. Seit 01.10.2016 wurde das Schriftformerfordernis für Änderungen und den Widerruf von Verträgen durch das Textformerfordernis abgelöst, § 309 Nr. 13 BGB. Das Schriftformerfordernis für vor dem 01.10.2016 geschlossene Verträge bleibt davon ausgenommen, Art. 229 § 37 EGBGB. Klauseln wie »Andere als vorstehende Vereinbarungen sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung, auch für die Abweichung von der Schriftform« sollten daher nicht mehr in Neuverträge aufgenommen werden, da ansonsten eine Abmahnung drohen kann.

Aber auch in Verträgen mit Unternehmern sollte diese Klausel nicht mehr zu finden sein. Insoweit hat der BGH (Beschluss vom 25.1.2017 – XII ZR 69/16) entschieden, dass eine solche doppelte Schriftformklausel unwirksam ist, weil nach § 305b BGB Individualvereinbarungen stets Vorrang vor AAB haben.

Ab dem 01.02.2017 muss ein Steuerberater, der AAB verwendet oder eine Webseite unterhält, einen Verbraucher gem. § 36 Abs. 1 VSBG leicht zugänglich sowie klar und verständlich:

Verbraucher müssen darüber informiert werden, inwieweit der Steuerberater an Streitbeilegungsverfahren beteiligt ist

- davon in Kenntnis setzen, inwieweit er bereit oder verpflichtet ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, und
- auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinweisen, wenn er sich zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren verpflichtet hat oder wenn er auf Grund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme verpflichtet ist; der Hinweis muss Angaben zu Anschrift und Webseite der Verbraucherschlichtungsstelle sowie eine Erklärung des Steuerberaters, an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, enthalten.

Zuständig ist in diesem Fall die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl (www.verbraucher-schlichter.de).

Ausnahme: Der Steuerberater hat am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres zehn oder weniger Personen beschäftigt.

Steuerberatungsvertrag unterschreiben

Der Steuerberatungsvertrag muss vom Mandanten unterschrieben sein, damit er Verbindlichkeit erlangt. Bei Abschluss eines Steuerberatungsvertrages mit Ehegatten und Minderjährigen ist besonders darauf zu achten, dass sämtliche Vertretungsberechtigte der Auftragserteilung persönlich zustimmen, mindestens aber deren Vollmachten vorliegen.

- Eheleute: Soweit Eheleute gemeinsam veranlagt werden, führt das nach der Rechtsprechung nicht dazu, dass auch der Ehegatte, der gegenüber dem Steuerberater nicht tätig geworden ist, dessen Auftraggeber wird (AG Neuss, Urteil vom 21.8.1998 - 39 C 282/96, StB 1999, S. 61 f). Anderer Ansicht ist allerdings das OLG Düsseldorf (Urt. v. 26.11.2004 - I - 23 U 101/04, INF 2005, 93), das für die Anwendbarkeit des § 1357 BGB auf den Auftragsinhalt abstellt. Gehe es um den Auftrag zur Erstellung einer Einkommensteuererklärung bei zusammen

veranlagten Eheleuten, liege ein Geschäft zur Deckung des Lebensbedarfs der Familie vor. In einer Erbschaftssache soll hingegen kein Geschäft des täglichen Lebens vorliegen, da hier unter Umständen widerstreitende Interessen der Ehegatten vorliegen können (OLG Düsseldorf, Urt. v. 6.6.1991 - 13 U 3/91, GI 1992, 167). Auch die Annahme einer Duldungs- oder Anscheinsvollmacht scheidet aus.

- Minderjährige: Minderjährige werden grundsätzlich von beiden Elternteilen gemeinsam vertreten. Der Steuerberatungsvertrag kann nicht als »Geschäft von minderer Bedeutung« angesehen werden mit der Folge, dass die Alleinvertretung des Minderjährigen durch nur einen Elternteil nicht möglich ist (AG Ibbenbüren, Urt. vom 10.5.2002 – 3 C 252/01, n.v.).

Haftungsbegrenzung

Ergibt die Prüfung des Haftungsrisikos, dass die vorhandene Deckungssumme der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung nicht ausreichend ist, empfiehlt sich dringend die Vereinbarung einer Haftungsbegrenzung oder die Erhöhung der Versicherungssumme. Dabei ist der Mandant über sämtliche Möglichkeiten der Haftungsbegrenzung aufzuklären, zum Beispiel durch Abschluss einer

- Excedentenversicherung,
- Einzelobjektdeckung oder
- Haftungsvereinbarung.

Eine Haftungsbegrenzung muss individuell vereinbart, das heißt auf den jeweiligen Einzelfall zugeschnitten werden. Da eine solche Vereinbarung jedoch der richterlichen Kontrolle unterliegt, ist es im Zweifel ratsamer, die Versicherungssumme – soweit möglich – dem festgestellten Risiko anzupassen.

Fazit

Zur Vermeidung der steuerlichen Haftung ist der Mandant zunächst zu identifizieren. Auch eine Interessenkollision sollte ausgeschlossen werden.

Sodann ist der Auftragsumfang festzulegen, Dokumente, Informationen und Auskünfte des Mandanten sind auf gegebenenfalls laufende Fristen zu prüfen. Das Honorar ist auf der Grundlage einer Vorkalkulation zu besprechen und zu dokumentieren. Bei der Unterschrift des Auftrags sind die gesetzlichen Vertretungsregeln zu beachten, gegebenenfalls sind Vollmachten einzuholen.

Wir freuen uns auf Ihre Fragen, Anregungen und Diskussionsbeiträge.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Mahlke
Programmleitung Recht und Beratung
b.mahlke@schweitzer-online.de

Checkliste

Was ist vor Auftragsannahme zu prüfen?

	Ja	Nein
1. Ist der Auftraggeber nach § 3 GwG identifiziert worden? Wenn nicht, droht Haftung nach § 72a Abs. 2 AO	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Wurden eventuell zu beachtende Fristen festgestellt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Ist der Auftragsumfang eindeutig bestimmt worden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Decken die gesetzlichen Gebühren den Arbeitsaufwand ab? Wenn nicht, Gebührenvereinbarung abschließen oder Mandat ablehnen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Wurde die Auftragsübernahme eindeutig erklärt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Werden Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB) verwendet? Wenn ja, sind sie mit dem Auftraggeber wirksam vereinbart worden und sind sie auf dem neuesten Stand?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Wurde der Steuerberatungsvertrag von den Parteien unterschrieben? Wenn ja, wurden die gesetzlichen Vertretungsregeln beachtet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. Wurde das Haftungsrisiko geprüft? Besteht Anlass, die Haftung zu begrenzen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9. Ist anstelle der Haftungsbegrenzung der Versicherungsschutz zu erweitern?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10. Wurden Maßnahmen zum Datenschutz ergriffen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Der Autor:



Hans-Günther Gilgan

Rechtsanwalt Hans-Günther Gilgan war als Geschäftsführer zunächst bei der Steuerberaterkammer, danach beim Steuerberaterverband Westfalen-Lippe sowie als Syndikusrechtsanwalt tätig. Ab Juli 2013 freiberuflicher Rechtsanwalt. Autor von fünf Büchertiteln (zuletzt [Forderungsmanagement für Steuerberater](#)) und einer Vielzahl von Fachpublikationen zum Berufs- und Gebührenrecht der Steuerberater.